

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 813. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

#### **Änderung der Kostenpauschale 40128 im Abschnitt 40.4 EBM**

- 40128 Kostenpauschale für die postalische  
Versendung
- einer mittels Stylesheet erzeugten  
papiergebundenen  
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß  
§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä an den  
Patienten
  - bei Patientenkontakt im Rahmen einer  
Videosprechstunde gemäß § 4 Absatz  
5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des  
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt  
gemäß § 4 Absatz 5a der  
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des  
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- bei telefonischem Patientenkontakt im  
Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht  
oder bei Bestehen einer öffentlich-  
rechtlichen Empfehlung zur  
Absonderung gemäß § 4 Absatz 6 der  
Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des  
Gemeinsamen Bundesausschusses
- und/oder
- im Zusammenhang mit der  
Durchführung einer Besuchsleistung  
entsprechend den  
Gebührenordnungspositionen 01410,

01411, 01412, 01413, 01415 und  
01418

und/oder

- einer Verordnung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Muster 61) im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 1b der Rehabilitations-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Verordnung von Krankenbeförderungsleistungen (Muster 4) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 2 der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Verordnung von Hilfsmitteln (Muster 16) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 6 der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung der häuslichen Krankenpflege (Muster 12) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 1a der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

und/oder

- einer Folgeverordnung von Heilmitteln (Muster 13) im Rahmen einer Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt gemäß § 3 Absatz 3a der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

**und/oder**

- **einer Überweisung (Muster 6) zur Mit- und/oder Weiterbehandlung durch eine andere Fachgruppe im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß § 10 Absatz 1 und 2 der Anlage 31c zum BMV-Ä**

**und/oder**

- **einer Verordnung (Muster 2) von Krankenhausbehandlung im Rahmen**

**einer Videosprechstunde gemäß § 10  
Absatz 1 und 2 der Anlage 31c zum  
BMV-Ä**

0,96 €

*Die Kostenpauschale 40128 ist nur berechnungsfähig bis ein verbindliches elektronisches Muster für die jeweilige Verordnung, **Überweisung** oder Bescheinigung zur Verfügung steht und diese auf elektronischem Weg an den Patienten versendet werden darf.*

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 813. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Partner des Bundemantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) haben mit Wirkung zum 1. März 2025 die Anlage 31c zum BMV-Ä (Vereinbarung über die Anforderungen für die Sicherung der Versorgungsqualität von telemedizinischen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2o SGB V) vereinbart. Gemäß § 10 Absatz 1 dieser Vereinbarung ist der Vertragsarzt verpflichtet, für jeden seiner im Rahmen einer Videosprechstunde behandelten Patienten eine strukturierte Anschlussversorgung zur Verfügung zu stellen, sollte nach einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde ein Versorgungsbedarf nicht gedeckt werden können.

Gemäß § 10 Absatz 2 der Anlage 31c zum BMV-Ä hat der Vertragsarzt sicherzustellen, dass eine Überweisung bzw. Einweisung dem Patienten in der Regel am selben Tag zur Verfügung steht oder diese taggleich an den Patienten versendet wird, falls sich aus der Videosprechstunde heraus der Bedarf einer Mit- und / oder Weiterbehandlung durch eine andere vertragsärztliche Fachgruppe bzw. ein Krankenhaus ergibt.

Mit diesem Beschluss wird die bestehende Kostenpauschale 40128 für die postalische Versendung an den Patienten nach einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde um die entsprechende Überweisung zur weiterführenden vertragsärztlichen Behandlung nach Muster 6 und zur Einweisung in ein Krankenhaus nach Muster 2 ergänzt.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.